

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 24/08 B

L 4 P 2246/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 P 4260/06 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Pflegekasse der BKK Philips,
Röntgenstraße 24, 22335 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Pflegekasse versicherte Klägerin leidet an den Folgen eines 2002 erlittenen Schlaganfalls mit Mobilitäts- und Sprachstörungen. Die Beklagte gewährt ihr seit November 2002 Pflegegeld nach Pflegestufe II; 2003 und Anfang 2005 wurde der tägliche Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege auf insgesamt 136 bzw 134 Minuten geschätzt. 2006 beantragte die Klägerin die Gewährung von Pflegegeld nach Pflegestufe III, da sich der Pflegeaufwand wegen eines Oberschenkelhalsbruchs im Dezember 2005 erheblich erweitert habe. Antrag, Klage (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 16.4.2007) und Berufung (Urteil des Landesozialgerichts <LSG> vom 27.6.2008) sind ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat festgestellt, dass der Zeitaufwand für die Grundpflege tagesdurchschnittlich unter 240 Minuten liegt, nämlich bei allenfalls 177 Minuten - so der vom SG beauftragte Gutachter - bzw bei 133 Minuten - so die auf Antrag der Klägerin nach § 109 SGG vom LSG beauftragte Sachverständige. Die Gutachterin habe nachvollziehbar und schlüssig darauf hingewiesen, dass sich der Oberschenkelhalsbruch auf die Pflegebedürftigkeit kaum ausgewirkt habe.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und beruft sich auf Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Die Klägerin beruft sich zwar auf einen gesetzlichen Zulassungsgrund. Dieser ist jedoch nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.
- 4 1. Der Verfahrensmangel der unzureichenden Sachaufklärung ist nicht formgerecht dargelegt. Ein Verfahrensfehler ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin legt im Einzelnen dar, dass die nach § 109 SGG beauftragte Gutachterin die Auswirkungen ihres Leidens - aus ihrer Sicht - unzureichend erfasst und bagatellisiert habe. Deshalb habe das LSG das Gutachten nicht verwerten dürfen. In diesem Fall könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine weitere Begutachtung hätte vorgenommen werden müssen und sich dies auf das Verfahrensergebnis ausgewirkt hätte. Darin

sieht sie einen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz und erhebt zudem Einwände gegen die Beweismwürdigung, die sich aber ebenfalls als unzulässig erweisen.

- 5 Die Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG) ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm selbst in deren Anwendungsbereich gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2, 2. Alt SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist und deshalb dargetan werden muss, welchen Beweisantrag das Gericht übergangen haben soll (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 64; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 208, 209*); schon daran fehlt es hier. Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich des § 103 SGG ohnehin nicht berührt, weil die Rügen der Klägerin nicht ein von Amts wegen, sondern ein nach § 109 SGG eingeholtes Gutachten betreffen. Der Sache nach rügt sie damit, dass auf ihren Antrag nach § 109 SGG kein - aus ihrer Sicht - verwertbares Gutachten in das Verfahren einbezogen worden ist. Dies kann indes nicht zur Zulassung der Revision führen, weil der für die Zulassung der Revision geltend gemachte Verfahrensmangel gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2, 1. Alt SGG auf eine Verletzung des § 109 SGG nicht gestützt werden kann. Dieser Ausschluss gilt nach der eindeutigen Fassung des Gesetzes uneingeschränkt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 34*). Dazu hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, es sei von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, dass von einer Revisionszulassung grundsätzlich alle Entscheidungen des Berufungsgerichts ausgeschlossen sind, die eine fehlerhafte Anwendung des § 109 SGG aufweisen, unabhängig davon, worauf dieser Verfahrensmangel im Einzelnen beruht (*BVerfG SozR 1500 § 160 Nr 69*). Im Zusammenhang damit vorgebrachte weitere Verfahrensmängel können daher in diesem Rahmen nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG, Beschluss vom 3.5.2007 - B 2 U 102/07 B -*).
- 6 Ebenfalls bereits im Ansatz unzulässig sind die Einwände gegen die Beweismwürdigung. Nach der eindeutigen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2, 1. Alt SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des für die richterliche Überzeugungsbildung maßgeblichen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 7 2. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

